

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 28

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Bissenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volksschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Das Gutachten des solothurnischen Schulinspektors im „Älteren Schulfall“. — Schulan-
nachrichten. — Krankenkasse. — Samstag und Aufgaben. — Stellenvermittlung. — Zur
gefl. Beachtung. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 5 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Das Gutachten des solothurnischen Schulinspektors im „Älteren Schulfall“.

Zur Orientierung verweisen wir die Leser der „Schweizer-Schule“ auf die beiden bezüglichen Artikel in Nr. 48 des Jahrganges 1917 und Nr. 3 des Jahrganges 1918. Unterdessen ist „eine Untersuchung bezw. eine Berichterstattung durch den Kantonalinspektor Prof. Weber veranlaßt“ worden. Uns interessiert sowohl die Art und Weise der Untersuchung wie deren Ergebnis. Da stellen wir zuerst fest: die Untersuchung wurde vom Inspektor allein, ohne Beziehung auch nur eines Mitgliedes der Aufsichtskommission durchgeführt. Wer garantiert uns da für die objektive, durch nichts beeinflusste Untersuchung? Auch wenn man jede absichtliche Parteinahme des Inspektors für den angeklagten Lehrer ausschließt, bleibt bei dem persönlichen Freundschaftsverhältnis, das zwischen Lehrer und Inspektor besteht, die subjektive, unwillkürliche Sympathie des Richters zum Angeklagten ganz natürlich, sodaß von einer unbeeinflussten Untersuchung keine Rede sein kann. Was hat nun diese Untersuchung festgestellt? Die katholische Schülerin L. G., heißt es in dem Bericht, hat sich zur Abendmahlslehre wie folgt geäußert: „Als wir die Reformation behandelten, kamen wir auch auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Lehre zu sprechen. Herr Allemann fragte mich, welches der Grundsatz der katholischen Kirche bezüglich des Abendmahles sei. Ich wußte zuerst nicht, was er meinte, dann kam es mir in den Sinn, ich machte auf die Unterschiede zwischen römischkatholischer, lutheranischer und zwinglianischer Auffassung aufmerksam. (Woher hat wohl die Schülerin diese Unterschiede gewußt, wenn sie doch erst zur Behandlung der Reformation kamen? D. G.) Herr Allemann erklärte nachher, nach seiner Auffassung sei die Anwesenheit Christi mit Leib und Blut nicht erwiesen.“